

## 8. Änderungssatzung

vom 20. Januar 2021 zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kleineinleiterabgabe sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Gemeinde Inden vom 10.12.2008.

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133) hat der Rat der Gemeinde Inden in seiner Sitzung am 20. Januar 2021 folgende 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kleineinleiterabgabe sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Gemeinde Inden vom 10.12.2008 beschlossen:

### Artikel I

#### **§ 4 (Schmutzwassergebühren)**

Der § 4 wird wie folgt geändert:

(5) Satz 8 wird gestrichen

(7) Auf Antrag können auf dieser Grundlage Vorausleistungen in abweichender Höhe erhoben werden, wenn sich infolge einer Änderung der rechtlichen und/oder tatsächlichen Verhältnisse die voraussichtlichen Wasserverbrauchsmengen gegenüber dem letzten Bemessungszeitraum nachweislich wesentlich erhöht oder verringert haben.

Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 2,46 €.

Die Gebühr für Wasserzähler, zur Ermittlung der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder zur Ermittlung der Schmutzwassermenge, der auf dem Grundstück nachweisbar verbraucht oder zurückgehaltenen Wassermenge dient, beträgt jährlich 24,00 €.

#### **§ 5 (Niederschlagswassergebühr)**

Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt 0,73 €/m<sup>2</sup> Fläche gemäß § 5 Abs. 1.

### Artikel II

Diese 8. Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten § 4 Abs. 7 Satz 2 und § 5 Abs. 6 der 7. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2019 zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kleineinleiterabgabe sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Gemeinde Inden vom 10.12.2008 insoweit außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 8. Änderungssatzung vom 20. Januar 2021 zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kleininleiterabgabe sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Gemeinde Inden vom 10.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Inden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 25.01.2021



Pfennings  
Bürgermeister